

	Härtefall-Fonds		Corona Hilfs-Fonds		COVID-19 Sonderförderung	Existenzsicherungsfonds
	Phase 1	Phase 2 (vorläufige Infos)	Kreditgarantie (vorläufige Infos)	Fixkostenzuschuss (vorläufige Infos)	WKO Wien	WKO NÖ
Einreichung ab	27.03.2020	16.04.2020	08.04.2020	15.04.2020	laufend möglich - Bearbeitung ab 01.04.2020	laufend möglich - Bearbeitung ab 01.04.2020
Einreichung bis	Beantragung bis Ende 2020 möglich	Beantragung bis Ende 2020 möglich		Die Registrierung eines Antrags ist bis 31.12.2020 möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags bis 31.8.2021.	bis 31.12.2020 nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel möglich	bis 31.12.2020 nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel möglich
Ziel der Förderung	Unterstützung für Selbstständige, die keine Umsätze haben bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten	Beim Härtefallfonds wird unverändert auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt . Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung. Die Kriterien der Phase 1 werden nicht verändert.	Unterstützung für Unternehmen , die aufgrund der Corona-Krise schwerwiegende Liquiditätssengpässe haben = Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betreuungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind. Darüber hinaus hilft der Corona-Hilfsfonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.		Mit dieser Unterstützung sollen Mitglieder , welche durch die Corona-Pandemie in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigt werden, bei der Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben Unterstützung erhalten. Dadurch soll die Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit gewährleistet werden.	Hilfe bei unverschuldeter Gefährdung der Existenz des Betriebes aufgrund erheblicher Geschäftsbeeinträchtigung infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien wie COVID 19.
Voraussetzungen						
Unternehmensgründung / Jungunternehmer	vor 31.12.2019 (Bei Betriebsübernahme wird auf Datum der eigentlichen Betriebsgründung abgestellt)	keine Einschränkung - Nachweis Selbständigkeit mit SV-Anmeldung			am 1.3.2020 mind. seit 2 Jahren Mitglied in der WK-Wien	am 1.3.2020 mind. seit 2 Jahren Mitglied in der WK-NÖ
Sitz oder Betriebsstätte	in Österreich	in Österreich	Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen.	Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein.	Wiener Unternehmen - mind. 1 aktive Gewerbeberechtigung in Wien Geschäftstätigkeit am Wiener Standort: bei wirtschaftlicher Tätigkeit in mehreren Bundesländern muss ein für den Standort Wien nachweisbarer Umsatz dargestellt werden.	NÖ Unternehmen - mind. 1 aktive Gewerbeberechtigung in NÖ - Geschäftstätigkeit am Standort in NÖ: bei wirtschaftlicher Tätigkeit in mehreren Bundesländern muss ein für den Standort Niederösterreich nachweisbarer Umsatz dargestellt werden.
materielle Voraussetzung - wann kommt der Zuschuss zur Anwendung:	Vorliegen Härtefall = nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch (kein Härtefall wenn Zahlungseingänge aus Altaufträgen) VON mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres (Ein Nachweis bei Einreichung ist nicht notwendig, es muss jedoch eidesstattlich erklärt werden, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegt)	Vorliegen Härtefall = nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch (kein Härtefall wenn Zahlungseingänge aus Altaufträgen) VON mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres (Ein Nachweis bei Einreichung ist nicht notwendig, es muss jedoch eidesstattlich erklärt werden, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegt)		Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40% , der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist. Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten .	durch Coronavirus verursachte wirtschaftliche Notlage: erheblicher monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 50% und mehr vorliegt bzw. ein massiver monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 75% und mehr vorliegt. Je nach Höhe Umsatzrückgang gibt es eine Förderung für Mietkosten oder Ausfallersatz.	Grund der Existenzgefährdung: Erhebliche Geschäftsbeeinträchtigungen infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien (z.B. COVID 19)
Einschränkungen Gewinnausschüttungen I Boni	nein	nein	Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden darf.			
mind. Einkommen / Untergrenze	Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sowie (kumulativ) Einkünfte von 5.527,92 Euro p.a. (gewerbliche oder selbständige)	NEU: keine Einschränkung				
max. Einkommen / Obergrenze	Einkommen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf vor Steuern und Sozialabgaben maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen: 2020 = EUR 75.180; 80% davon = EUR 60.144 = etwa EUR 33.812 Nettoeinkommen nach Steuern und Sozialversicherung . Der Nettoeinkommenswert ist aus dem letztgültigen Steuerbescheid (2017 oder jünger) zu nehmen. Bei der Obergrenze (33.812 Euro Nettoeinkommen jährlich) auf Basis des letzten verfügbaren Steuerbescheides handelt es sich um eine Vereinfachung des Förderrichtliniengebers zur sicheren und leichteren Handhabung der Fördervoraussetzungen.	NEU: keine Einschränkung				
Nebeneinkünfte	Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z. B. aus Vermietung und Verpachtung	Kein Ausschlussgrund (ABER Berücksichtigung Modell "Aufüllen auf EUR 2.000")				

Mehrfachversicherung	Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung - Dienstverhältnis (Ausnahme: geringfügig), Pension, Ruhegehalt (liegt am Tag der Antragstellung eine Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung und/oder Pensionsversicherung vor, kann man keinen Antrag stellen)	Kein Ausschlussgrund ABER bei Mehrfachversicherungen / Nebenverdiensten = Modell „ Auffüllen auf EUR 2.000* “ - insgesamt Deckelung von EUR 2.000 ; beinhaltet Bezüge aus dem Härtefallfonds und alle anderen Einkommen. Dabei werden etwa unselbstständige Einkommen angerechnet.				
wirtschaftliche Kriterien	Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein	Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein		Unternehmen war vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen (wahrscheinlich Abstellung auf URG-Kennzahlen)		
Voraussetzungen für die Antragsberechtigung	EPU Kleinstunternehmer (= natürliche Person die weniger als 10 FTE und max. MEUR 2 Umsatz oder Bilanzsumme)	EPU Kleinstunternehmer (= natürliche Person die weniger als 10 FTE und max. MEUR 2 Umsatz oder Bilanzsumme)			Maximal 10 unselbstständig Beschäftigte (Teilzeitbeschäftigte werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht angerechnet)	Maximal 10 unselbstständig Beschäftigte (Teilzeitbeschäftigte werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht angerechnet)
	Erwerbstätige Gesellschafter mit Pflichtversicherung nach GSVG / FSVG - zB auch geschäftsführender GmbH-Gesellschafter wenn er der Pflichtversicherung nach GSVG (nicht wenn ASVG) unterliegt	Erwerbstätige Gesellschafter mit Pflichtversicherung nach GSVG / FSVG - zB auch geschäftsführender GmbH-Gesellschafter wenn er der Pflichtversicherung nach GSVG (nicht wenn ASVG) unterliegt				Vollversicherung in der SVS
	Neue Selbstständige (Vortragende, Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten)	Neue Selbstständige (Vortragende, Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten)				
	Freie Dienstnehmer (Trainer, Vortragende)	Freie Dienstnehmer (Trainer, Vortragende)				
	Freie Berufe (Gesundheitsbereich) zB Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Ärzte, Apotheker, Patentanwälte	Freie Berufe (Gesundheitsbereich) zB Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Ärzte, Apotheker, Patentanwälte				
Welche Kriterien führen zu KEINER Antragsberechtigung	GmbH ist nicht antragsberechtigt Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer der GmbH sind (keine Pflichtversicherung im Regelfall) und auch sonst in der GmbH nicht mittätig sind OG ist nicht antragsberechtigt (nur Gesellschafter bei Vorliegen einer Pflichtversicherung und Erfüllung sonstiger Kriterien) Privatzimmervermieter Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen	gleiche Kriterien wie in Phase 1 - Kriterien werden grundsätzlich nicht verändert	Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021, Boni an Vorstände (begrenzt auf maximal bis zu 50% des Vorjahres) und Aktienrückkäufe.	Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt haben und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit nach Ausbruch der COVID-19-Krise in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen ist zudem der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und andere Finanzunternehmen, die prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen).	ausgeschlossen ruhenden Gewerbeberechtigung, mehr als zehn unselbstständig Beschäftigten, anhängiges Insolvenzverfahren	ausgeschlossen ruhenden Gewerbeberechtigung, mehr als zehn unselbstständig Beschäftigten, anhängiges Insolvenzverfahren, keine Vollversicherung in der SVS
Konditionen						
Höhe Auszahlung	abhängig vom Nettoeinkommen : unter 6.000 Euro p.a. = Zuschuss EUR 500 ab 6.000 Euro p.a. = Zuschuss EUR 1.000 kein Steuerbescheid = EUR 500	abhängig von Verdienstentgang : bis zu 80% Ersatz i max. EUR 2.000 p.m. Steuerbescheid für 2017 oder jünger Basis aktuelles "Covid Monat" Sonderfall Geringverdiener : monatlicher Verdienst unter Ausgleichszulage (EUR 966,65) - Erstattung 90% des Verdienstentgangs (keine weiteren Nebenverdienste!)	Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme ab. Erste Auszahlungen sollen ab 15. April 2020 erfolgen können. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro . Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden.	abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten EUR 2.000 übersteigen zahlt der Bund: 40 - 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung 60 - 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung 80 - 100% Ausfall: 75% Ersatzleistung max. MEUR 90 pro Unternehmen	abhängig vom Umsatzrückgang : 50 - 74%: Stützung Mietkosten des Standorts (max. EUR 600 p.m.) ab 75%: Gewährung Ausfallersatz (max. EUR 1.000 p.m.) Unterstützungen können nicht parallel beantragt werden! Der Umsatzrückgang durch die Corona-Pandemie muss zumindest für einen Monat gegeben sein und kann längstens für fünf Monate beantragt werden.	abhängig vom Umsatzrückgang und Branchenzugehörigkeit einmaliger Existenzsicherungszuschuss von bis zu 5.000 Euro pro Unternehmen Der Umsatzrückgang durch die Corona-Pandemie muss zumindest für einen Monat gegeben sein. Bloße Prognoserrechnungen hinsichtlich des Umsatzrückganges können nicht in Betracht gezogen werden.
Dauer Auszahlung	einmalig	max. 3 Monate = max. EUR 6.000 (Anträge werden monatlich gestellt!)	Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann bis zu 5 Jahre verlängert werden.	Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Schadens , somit nach Ende des Wirtschaftsjahres und Einreichung der Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten.	Mietkosten: max. 5 Monate ab 1. März für Hauptstandort (max. EUR 600 p.m. = EUR 3.000 TOTAL) Ausfallersatz: max. 5 Monate Höhe monatlicher Umsatzrückgang (max. EUR 1.000 p.m. = EUR 5.000 TOTAL)	Der Antrag kann bis zu 6 Monate ab Ende des Umsatzrückganges - bis spät. 31.12.2020 der jeweiligen Bezirksstelle übermittelt werden.
Anrechnungen auf andere Förderungen	ja (Anrechnung auf andere Förderungen aus COVID-19)	ja (Anrechnung auf andere Förderungen aus COVID-19 bzw. Anrechnung der Beträge aus Phase 1)	Kreditzinssatz von höchstens 1% sowie Garantientgelte, die von der EU vorgeschrieben sind und je nach Größe des Unternehmens und Laufzeit der Garantie zwischen 0,25 und 2% betragen zur Anwendung.		Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung schon Bundesförderungen in Anspruch genommen wurden, können die Leistungen aus dieser Richtlinie entsprechend angepasst werden.	Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung schon Bundesförderungen in Anspruch genommen wurden, können die Leistungen aus dieser Richtlinie entsprechend angepasst werden.

steuerfrei	ja	ja		Nein, aber er reduziert die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.		
rückzahlbar	nein	nein		nein	nein	nein
De-Minimis	ja	ja		ja	ja	ja
Datenbasis / Optimierungspotenzial		Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT = letzter verfügbaren Steuerbescheid bzw. Durchschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide. Nachweis Umsatzeinbruch zB durch Registrierkasabelege oder Kontoauszüge. Saisonbetriebe: Antrag direkter, monatlicher Vergleich (z.B. 16.03.2019-15.04.2019 mit 16.03.2020-15.04.2020) Vorsicht: längere Bearbeitungszeit		Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.	bei Mietkostenzuschuss: letzte Verschreibung I bei Ausfallersatz wahlweise: EST Bescheid, EST VZ, Saldenlisten, JA, EAR	Tatsächlicher Umsatzrückgang muss nachgewiesen werden (z.B.: durch Kassendaten) - Prognoserechnungen können nicht in Betracht gezogen werden
Plattform Einreichung	WKO	WKO	Hausbank	Antrag ist mit online Tool der AWS zu stellen. Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.	WKO Wien (per Email mit Downloadantrag)	bei der regional zuständigen WK-Bezirksstelle (Antragsformular downloaden und per Fax, per Post oder per E-Mail einreichen)
Quelle / Link	https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html		https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html		https://www.wko.at/service/w/Richtlinie-Sonderfoerderung-COVID.pdf	https://www.wko.at/service/noe/Existenzsicherung.html